

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Mai 1979

Nummer 27

| Glied.- Nr. | Datum | Inhalt | Seite |
|--|-------------|---|-------|
| 2023 2021 2022 202 2030 55 633 | 15. 5. 1979 | Zweites Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, der Kreisordnung und anderer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften | 408 |

2023
2021
2022
202
2030
55
633

**Zweites Gesetz
zur Änderung der Gemeindeordnung,
der Kreisordnung und anderer kommunal-
verfassungsrechtlicher Vorschriften
Vom 15. Mai 1979**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1978 (GV. NW. S. 598), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 3 b eingefügt:

„§ 3 b
Geheimhaltung

Die Gemeinden sind verpflichtet, Angelegenheiten der zivilen Verteidigung, die auf Anordnung der zuständigen Behörde oder ihrem Wesen nach gegen die Kenntnis Unbefugter geschützt werden müssen, geheimzuhalten. Sie haben hierbei Weisungen der Landesregierung auf dem Gebiet des Geheimschutzes zu beachten.“

2. Es wird folgender § 6 b eingefügt:

„§ 6 b
Unterrichtung der Einwohner

(1) Der Rat unterrichtet die Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde. Bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die unmittelbar raum- oder entwicklungsbedeutsam sind oder das wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Wohl ihrer Einwohner nachhaltig berühren, sollen die Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen unterrichtet werden.

(2) Die Unterrichtung ist in der Regel so vorzunehmen, daß Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung besteht. Zu diesem Zweck kann der Rat Versammlungen der Einwohner anberaumen, die auf Gemeindebezirke (Ortschaften) beschränkt werden können. Die näheren Einzelheiten, insbesondere die Beteiligung der Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten, sind in der Hauptsatzung zu regeln. Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben unberührt. Ein Verstoß gegen die Sätze 1 und 2 berührt die Rechtmäßigkeit der Entscheidung nicht.“

3. Es wird folgender § 6 c eingefügt:

„§ 6 c
Bürgerantrag

(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse, der Bezirksvertretungen und des Gemeindedirektors werden hierdurch nicht berührt. Zur Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einen Beschwerdeausschuß bilden. Der Antragsteller ist über die Stellungnahme zu den Anregungen und Beschwerden zu unterrichten.

(2) Die näheren Einzelheiten regelt die Hauptsatzung.“

4. § 7 wird aufgehoben.

5. § 13 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„§ 32 Abs. 2, 3 und 4 findet entsprechende Anwendung.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Mitglieder der Bezirksvertretung erhalten Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 30 Abs. 4. Sie erhalten daneben eine in der Hauptsatzung festzusetzende Aufwandsentschädigung, für die der Innenminister durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des § 30 Abs. 5 Satz 4 Höchstsätze bestimmt. Der Bezirksvorsteher kann neben den Entschädigungen, die ihm als Mitglied der Bezirksvertretung zustehen, eine in der Hauptsatzung festzusetzende Aufwandsentschädigung erhalten. Für den Stellvertreter des Bezirksvorstehers sowie für Fraktionsvorsitzende können in der Hauptsatzung entsprechende Regelungen getroffen werden. Der Innenminister bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Höchstsätze hierbei nicht überschritten werden dürfen.“

c) Die Absätze 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„(5) Die Bezirksvertretungen dürfen keine Ausschüsse bilden. Auf die Mitglieder der Bezirksvertretungen und das Verfahren in den Bezirksvertretungen finden die für den Rat geltenden Vorschriften mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Geschäftsordnung des Rates besondere Regelungen für die Bezirksvertretungen enthält und in Fällen äußerster Dringlichkeit der Bezirksvorsteher mit einem Mitglied der Bezirksvertretung entscheiden kann; § 43 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung. Abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 4 brauchen Zeit und Ort der Sitzungen der Bezirksvertretungen sowie die Tagesordnung nicht öffentlich bekanntgemacht zu werden; der Oberstadtdirektor soll die Öffentlichkeit hierüber vorher in geeigneter Weise unterrichten. Zu einzelnen Punkten der Tagesordnung können Sachverständige und Einwohner gehört werden.

(6) Der Oberbürgermeister hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Bezirksvertretungen teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Außerdem haben nicht der Bezirksvertretung als ordentliche Mitglieder angehörende Ratsmitglieder, die in dem Stadtbezirk wohnen oder dort kandidiert haben, das Recht, an den Sitzungen der Bezirksvertretung mit beratender Stimme teilzunehmen. Zu diesem Zweck sind der Oberbürgermeister und diese Ratsmitglieder wie die ordentlichen Mitglieder der Bezirksvertretung zu deren Sitzungen zu laden. Die übrigen Ratsmitglieder und Ausschußmitglieder können nach Maßgabe der Geschäftsordnung an nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen. Die Teilnahme an Sitzungen als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld.“

6. § 3 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Soweit nicht der Rat nach § 28 Abs. 1 ausschließlich zuständig ist, entscheiden die Bezirksvertretungen unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt und im Rahmen der vom Rat erlassenen allgemeinen Richtlinien in folgenden Angelegenheiten:

a) Unterhaltung und Ausstattung der im Stadtbezirk gelegenen Schulen und öffentlichen Einrichtungen, wie Sportplätze, Altenheime, Friedhöfe, Büchereien und ähnliche soziale und kulturelle Einrichtungen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht;

b) Pflege des Ortsbildes und Ausgestaltung der Grün- und Parkanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht;

c) die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen von bezirklicher Bedeutung einschließlich der Straßenbeleuchtung, soweit es sich nicht um die Verkehrssicherungspflicht handelt;

d) Betreuung und Unterstützung örtlicher Vereine, Verbände und sonstiger Vereinigungen im Stadtbezirk;

- e) Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums im Stadtbezirk, Pflege von vorhandenen Paten- oder Städtepartnerschaften;
- f) Information, Dokumentation und Repräsentation in Angelegenheiten des Stadtbezirks.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Der Rat kann die in Absatz 1 aufgezählten Aufgaben der Bezirksvertretungen im einzelnen abgrenzen. Bei Streitigkeiten der Bezirksvertretungen untereinander und zwischen Bezirksvertretungen und den Ausschüssen über Zuständigkeiten im Einzelfall entscheidet der Hauptausschuß. Der Rat kann den Bezirksvertretungen nach Maßgabe des § 28 Abs. 2 weitere Aufgaben übertragen, soweit dadurch nicht die einheitliche Entwicklung der gesamten Stadt gefährdet wird. Hinsichtlich der einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung gilt § 28 Abs. 3.“
- c) In Absatz 3 wird vor dem bisherigen Satz 2, der Satz 3 wird, folgender neue Satz 2 eingefügt:
- „Die Haushaltsansätze sollen nach den Gesamtausgaben der Stadt unter Berücksichtigung des Umfangs der entsprechenden Anlagen und Einrichtungen festgesetzt werden.“
- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Die Bezirksvertretung ist zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk berühren, zu hören. Insbesondere ist ihr vor der Beschlußfassung des Rates über Planungs- und Investitionsvorhaben im Bezirk und über Bebauungspläne für den Bezirk Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Rat kann allgemein oder im Einzelfall bestimmen, daß bei der Aufstellung von Bebauungsplänen von räumlich auf den Stadtbezirk begrenzter Bedeutung das Beteiligungsverfahren nach § 2 a Bundesbaugesetz den Bezirksvertretungen übertragen wird. Die Bezirksvertretung kann zu allen den Stadtbezirk betreffenden Angelegenheiten Vorschläge und Anregungen machen. Bei Beratungen des Rates oder eines Ausschusses über Angelegenheiten, die auf einen Vorschlag oder eine Anregung einer Bezirksvertretung zurückgehen, haben der Bezirksvorsteher oder sein Stellvertreter das Recht, dazu in der Sitzung gehört zu werden.“
7. In § 13 d Abs. 4 werden die Wörter „42 Abs. 3 Satz 2“ durch die Wörter „42 Abs. 3 Satz 3“ sowie die Wörter „42 Abs. 1 Satz 4 bis 7“ durch die Wörter „42 Abs. 1 Satz 6 bis 9“ ersetzt.
8. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Der zu ehrenamtlicher Tätigkeit oder in ein Ehrenamt Berufene hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall kann nach § 30 Abs. 4 berechnet werden.“
- b) Absatz 4 wird aufgehoben.
9. Die Abschnittsüberschrift vor § 27 wird gestrichen.
10. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Buchstaben l, m, n und s erhalten folgende Fassung:
- „l) die Verfügung über Gemeindevermögen, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und die Vornahme von Schenkungen sowie die Hingabe von Darlehen der Gemeinde, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, die teilweise oder vollständige Veräußerung oder Verpachtung von Eigenbetrieben, die teilweise oder vollständige Veräußerung einer Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigung des privaten Rechts, die Veräußerung eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft sowie den Abschluß von anderen Rechtsgeschäften im Sinne des § 91 Abs. 1 Satz 1,
- m) die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von öffentlichen Einrichtungen und Eigenbetrieben, die erstmalige Beteiligung sowie die Erhöhung einer Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigung in privater Rechtsform, den Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft,
- n) die Umwandlung der Rechtsform von öffentlichen Einrichtungen und Eigenbetrieben sowie die Umwandlung der Rechtsform von Gesellschaften, an denen die Gemeinde beteiligt ist, soweit der Einfluß der Gemeinde (§ 55 Abs. 2 Satz 2) geltend gemacht werden kann,
- s) die Genehmigung von Verträgen der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse sowie mit dem Gemeindedirektor und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde nach näherer Bestimmung der Hauptsatzung,“.
- b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
- „(2) Im übrigen kann der Rat die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten auf Bezirksvertretungen, Ausschüsse oder den Gemeindedirektor übertragen. Er kann ferner Ausschüsse ermächtigen, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs die Entscheidung dem Gemeindedirektor zu übertragen.
- (3) Einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Gemeindedirektor übertragen, soweit nicht der Rat sich, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuß für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.“
11. § 29 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Die Ratsmitglieder werden von den Bürgern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.“
12. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) An Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:
- „Die Mitglieder des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse müssen gegenüber dem Bürgermeister Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Die näheren Einzelheiten regelt der Rat. Die Auskünfte sind vertraulich zu behandeln.“
- b) Absatz 4 Satz 7 erhält folgende Fassung:
- „In der Hauptsatzung sind der Regelstundensatz und ein einheitlicher Höchstbetrag festzulegen, der bei der Erstattung des stündlichen Verdienstausfalls in keinem Fall überschritten werden darf; es kann außerdem ein täglicher oder monatlicher Höchstbetrag festgelegt werden.“
- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) Neben dem Ersatz des Verdienstausfalls erhalten Ratsmitglieder eine angemessene Aufwandsentschädigung, die teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuß- und Fraktionssitzungen gezahlt werden kann. Sachkundige Bürger erhalten für die Teilnahme an Ausschuß- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld. Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes ist in der Hauptsatzung zu bestimmen; die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, ist zu beschränken. Der Innenminister bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Höchstsätze bei Aufwandsentschädigungen und bei Sitzungsgeldern nicht überschritten werden dürfen und in welchem Umfang daneben der Ersatz von Auslagen zulässig ist.“
- d) Absätze 6 und 7 erhalten folgende Fassung:
- „(6) Ratsmitglieder, Mitglieder von Bezirksvertretungen und von Ausschüssen dürfen an der Übernahme und Ausübung ihres Mandats nicht gehindert oder hierdurch in ihrem Amt oder Arbeitsverhältnis benachteiligt werden. Insbesondere ist unzulässig, sie aus diesem Grunde zu entlassen oder ihnen zu kündigen. Stehen sie in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so ist ihnen die für ihre Tätigkeit erforderliche freie Zeit zu gewähren.“

(7) Ratsmitglieder oder Mitglieder von Bezirksvertretungen können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion muß aus mindestens zwei Mitgliedern des Rates oder einer Bezirksvertretung bestehen. Nähere Einzelheiten über die Bildung der Fraktionen, ihre Rechte und Pflichten regelt die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bestimmt auch, ob Fraktionen Ratsmitglieder oder Mitglieder einer Bezirksvertretung, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen können. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit. Die Gemeinde kann den Fraktionen aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den Aufwendungen für die Geschäftsführung gewähren. Über die Verwendung dieser Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar dem Gemeindedirektor zuzuleiten ist.“

13. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 letzter Satz erhält folgende Fassung:
 „Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände es verlangen.“
- b) An Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
 „Der Rat regelt in der Geschäftsordnung Inhalt und Umfang des Fragerechts der Ratsmitglieder.“

14. In § 32 Abs. 1 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

„Der Rat wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte unter der Leitung des Altersvorsitzenden ohne Aussprache den Bürgermeister und zwei Stellvertreter. Er kann weitere Stellvertreter wählen.“

15. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Der Bürgermeister setzt nach Benehmen mit dem Gemeindedirektor die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Fragestunden für Einwohner können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn Einzelheiten hierüber in der Geschäftsordnung geregelt sind. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind von ihm öffentlich bekanntzumachen. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluß des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind.“
- b) Als neuer Absatz 3 wird angefügt:
 „(3) Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse können nach Maßgabe der Geschäftsordnung an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld.“

16. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35
 Abstimmungen

- (1) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Beschlußfassung wird offen abgestimmt; die Geschäftsordnung kann eine andere Regelung vorsehen.
- (2) Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt

ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluß des Rates über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahl, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbrücheile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

(4) Hat der Rat in anderen Fällen mehr als zwei gleichartige Stellen im Sinne des § 55 Abs. 2 zu besetzen, die nicht hauptberuflich wahrgenommen werden, ist Absatz 3 entsprechend anzuwenden.

(5) Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.“

17. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) An Absatz 1 ist folgender Satz anzufügen:
 „Bezirksvorsteher und Ausschußvorsitzende können vom Gemeindedirektor jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihrer Bezirksvertretung beziehungsweise ihres Ausschusses gehören; sie haben das Recht auf Akteneinsicht nach Maßgabe der Hauptsatzung.“
- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Der Rat überwacht die Durchführung seiner Beschlüsse und der Beschlüsse der Bezirksvertretungen und Ausschüsse sowie den Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten.“
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) In Einzelfällen muß auf Beschluß des Rates oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder auch einem einzelnen, von den Antragstellern zu benennenden Ratsmitglied Akteneinsicht gewährt werden. Einem einzelnen, von den Antragstellern zu benennenden Mitglied einer Bezirksvertretung oder eines Ausschusses steht ein Akteneinsichtsrecht nur auf Grund eines Beschlusses der Bezirksvertretung beziehungsweise des Ausschusses zu.“

18. § 41 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen. Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist weder vom Bürgermeister noch von einem Fünftel der Ratsmitglieder Einspruch eingelegt worden ist. Über den Einspruch entscheidet der Rat. § 39 Abs. 3 bleibt unberührt.“

19. Es wird folgender § 41 a eingefügt:

„§ 41 a
 Ausschuß für Angelegenheiten der zivilen Verteidigung

(1) Bedürfen geheimzuhaltende Angelegenheiten der zivilen Verteidigung (§ 3 b) der Mitwirkung des Rates oder eines Ausschusses, so ist ein besonderer Ausschuß zu bilden, der in diesen Angelegenheiten an die Stelle des Rates oder des sonst zuständigen Ausschusses tritt.

(2) Dem Ausschuß dürfen nur Ratsmitglieder angehören die die Voraussetzungen für die Behandlung von Verschlusssachen erfüllen. Bestehen Bedenken, ob die

- se Voraussetzungen vorliegen, so entscheidet die Aufsichtsbehörde.
- (3) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Mitglieder des Rates, die dem Ausschuß nicht angehören, können an seinen Sitzungen nicht teilnehmen.“
20. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Der Rat regelt die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse. Der Bürgermeister hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Ratsmitglieder, die einem Ausschuß nicht angehören, und sachkundige Bürger, die zu stellvertretenden Ausschußmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Ausschusses als Zuhörer teilnehmen; Entsprechendes gilt auch für Mitglieder anderer Ausschüsse und der Bezirksvertretungen nach Maßgabe der Geschäftsordnung. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld. Wird in einer Ausschußsitzung ein Antrag beraten, den ein Ratsmitglied gestellt hat, das dem Ausschuß nicht angehört, so kann es sich an der Beratung beteiligen. Fraktionen, die in einem Ausschuß nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuß ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirken in dem Ausschuß mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlußfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt.“
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 33 Abs. 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 33 Abs. 1 Satz 4“ ersetzt.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Zu Mitgliedern der Ausschüsse, mit Ausnahme der in § 43 vorgesehenen Ausschüsse können neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger, die dem Rat angehören können, bestellt werden. Zur Übernahme des Ehrenamtes als sachkundiger Bürger ist niemand verpflichtet. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Die Ausschüsse sind nur beschlußfähig, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger übersteigt; sie gelten auch insoweit als beschlußfähig, solange ihre Beschlußfähigkeit nicht festgestellt ist. Fragestunden für Einwohner sind in Ausschüssen unzulässig; zu einzelnen Punkten der Tagesordnung können Sachverständige und Einwohner gehört werden.“
- d) Absatz 4 letzter Satz wird gestrichen.
- e) Als neuer Absatz 5 wird eingefügt:
- „(5) Haben sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschußvorsitze geeinigt und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschußvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Ratsmitglieder. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, werden den Fraktionen die Ausschußvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben; mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Ratsvorsitzende zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden. Der Vorsitz im Hauptausschuß entfällt auf die erste Höchstzahl der Fraktion, die den Bürgermeister stellt. Scheidet ein Ausschußvorsitzender während der Wahlzeit aus, bestimmt die Fraktion, der er angehört, ein Ratsmitglied zum Nachfolger. Die Sätze 1 bis 5 gelten für stellvertretende Vorsitzende entsprechend.“
- f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
21. In § 47 Abs. 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Rates“ nach einem Komma die Wörter „der Bezirksvertretungen“ eingefügt.
22. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Der Gemeindedirektor ist berechtigt und auf Verlangen eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Der Gemeindedirektor und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“
23. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Hauptamtliche Gemeindedirektoren und Beigeordnete, über deren Wahl oder Wiederwahl frühestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle entschieden werden darf, werden für die Dauer von acht Jahren gewählt. Ehrenamtliche Gemeindedirektoren und Beigeordnete werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt. Hauptamtliche Gemeindedirektoren und Beigeordnete sind verpflichtet, eine erste und zweite Wiederwahl anzunehmen, wenn sie spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit wiedergewählt werden. Lehnt ein hauptamtlicher Gemeindedirektor oder Beigeordneter die Weiterführung des Amtes ohne wichtigen Grund ab, so ist er mit Ablauf der Amtszeit zu entlassen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Rat. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die Anstellungsbedingungen gegenüber denen der davorliegenden Amtszeit verschlechtert werden. Ehrenamtliche Gemeindedirektoren und Beigeordnete bleiben nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.“
- b) Folgender neuer Absatz 4 wird angefügt:
- „(4) Der Rat kann den Gemeindedirektor und Beigeordnete abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrages und der Sitzung des Rates muß eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluß über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder. Der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten gemäß Absatz 1 zu wählen.“
24. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 54 Abs. 2“ durch „§ 54 Abs. 3“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Der Rat bestellt, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, die Vertreter der Gemeinde, die zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Organe, Beiräte oder Ausschüsse juristischer Personen oder Personenvereinigungen, ausgenommen kommunale Spitzenverbände sowie Fachverbände und ähnliche Organisationen, entsandt werden. Die Vertreter der Gemeinde sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Sie haben ihr Amt auf Beschluß des Rates jederzeit niederzulegen.“
- c) Als Absätze 3 und 4 werden angefügt:
- „(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn der Gemeinde das Recht eingeräumt ist, Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs zu bestellen.
- (4) Werden die von der Gemeinde bestellten Personen aus dieser Tätigkeit haftbar gemacht, so hat ihnen die Gemeinde den Schaden zu ersetzen, es sei denn, daß sie ihn vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesem Falle ist die Gemeinde schadenersatzpflichtig, wenn die von der Gemeinde bestellten Personen nach Weisung des Rates oder seiner Ausschüsse gehandelt haben.“

25. Der 3. Abschnitt des VI. Teils erhält folgende Fassung:

„3. Abschnitt

Wirtschaftliche Betätigung und privatrechtliche Beteiligung

§ 88

Errichtung und Erweiterung wirtschaftlicher Unternehmen

(1) Die Gemeinde darf wirtschaftliche Unternehmen errichten, übernehmen oder wesentlich erweitern, wenn

1. ein dringender öffentlicher Zweck das Unternehmen erfordert und dieser Zweck durch andere Unternehmen nicht besser und wirtschaftlicher erfüllt werden kann und
2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht.

(2) Als wirtschaftliche Unternehmen im Sinne dieses Abschnitts gelten nicht

1. Unternehmen, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist,
2. Einrichtungen des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, der Abfall- und Abwasserbeseitigung, der Straßenreinigung sowie Einrichtungen ähnlicher Art,
3. Einrichtungen, die als Hilfsbetriebe ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs von Gemeinden und Gemeindeverbänden dienen.

Auch diese Unternehmen und Einrichtungen sind, soweit es mit ihrem gemeinnützigen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden. Der Innenminister kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Unternehmen und Einrichtungen, die nach Art und Umfang eine selbständige Betriebsführung erfordern, ganz oder teilweise nach den für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften zu führen sind; hierbei können auch Regelungen getroffen werden, die von einzelnen für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften abweichen.

(3) Bankunternehmen darf die Gemeinde nicht errichten, übernehmen oder betreiben.

(4) Für das öffentliche Sparkassenwesen gelten die dafür erlassenen besonderen Vorschriften.

§ 89

Beteiligung an einer Gesellschaft

(1) Die Gründung einer Gesellschaft, die auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, durch eine Gemeinde oder die Beteiligung an einer solchen Gesellschaft ist nur zulässig, wenn

1. die Voraussetzungen des § 88 Abs. 1 vorliegen,
2. für die Gesellschaft eine Rechtsform gewählt wird, die die Haftung der Gemeinde auf einen bestimmten Betrag begrenzt,
3. gewährleistet ist, daß der Jahresabschluß, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen, entsprechend den aktienrechtlichen oder den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufgestellt und geprüft wird.

Die Aufsichtsbehörde kann von den Vorschriften der Nummern 2 und 3 in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

(2) Absatz 1 gilt mit Ausnahme der Vorschriften der Nummern 1 und 2 auch für die Gründung einer Gesellschaft, die nicht auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, sowie für die Beteiligung an einer solchen Gesellschaft. Darüber hinaus ist die Gründung einer solchen Gesellschaft oder die Beteiligung an einer solchen Gesellschaft nur zulässig, wenn ein wichtiges Interesse der Gemeinde an der Gründung oder Beteiligung vorliegt.

(3) Gehören einer Gemeinde mehr als fünfzig vom Hundert der Anteile an einer Gesellschaft, so soll die Gemeinde darauf hinwirken, daß

1. in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften

- a) für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt wird,
- b) der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt und der Gemeinde zur Kenntnis gebracht wird,

2. nach den Wirtschaftsgrundsätzen (§ 94) verfahren wird, wenn die Gesellschaft ein wirtschaftliches Unternehmen betreibt.

(4) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Gesellschaft, an der Gemeinden oder Gemeindeverbände allein oder zusammen mit anderen mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind, sich an einer anderen Gesellschaft oder einer anderen Vereinigung des privaten Rechts beteiligen will.

(5) Die Gemeinde kann einen einzelnen Geschäftsanteil an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft erwerben, wenn eine Nachschußpflicht ausgeschlossen oder die Haftsumme auf einen bestimmten Betrag beschränkt ist.

§ 90

Informations- und Prüfungsrechte

(1) Gehören einer Gemeinde Anteile an einem Unternehmen in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang, so soll sie

1. die Rechte nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes ausüben,
2. darauf hinwirken, daß ihr die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.

(2) Ist eine Beteiligung der Gemeinde an einer Gesellschaft keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, so soll die Gemeinde, soweit ihr Interesse dies erfordert, darauf hinwirken, daß ihr im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung die Befugnisse nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt werden. Bei mittelbaren Beteiligungen gilt dies nur, wenn die Beteiligung den vierten Teil der Anteile übersteigt und einer Gesellschaft zusteht, an der die Gemeinde allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften mit Mehrheit im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes beteiligt ist.

§ 91

Veräußerung von wirtschaftlichen Unternehmen, Einrichtungen und Beteiligungen

(1) Die teilweise oder vollständige Veräußerung eines wirtschaftlichen Unternehmens oder einer Beteiligung an einer Gesellschaft sowie andere Rechtsgeschäfte, durch welche die Gemeinde ihren Einfluß auf das wirtschaftliche Unternehmen oder die Gesellschaft verliert oder vermindert, sind nur zulässig, wenn die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht beeinträchtigt wird. Das gleiche gilt für Einrichtungen im Sinne von § 88 Abs. 2.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn eine Gesellschaft, an der Gemeinden und Gemeindeverbände allein oder zusammen mit anderen mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind, Veräußerungen sowie andere Rechtsgeschäfte im Sinne des Absatzes 1 vornehmen will.

§ 92

Beteiligung an einer anderen privatrechtlichen Vereinigung

Die Vorschriften des § 89 Abs. 1 mit Ausnahme der Nummer 3, des Absatzes 2 Satz 2 und des Absatzes 4 sowie des § 91 gelten auch für andere Vereinigungen in privater Rechtsform, ausgenommen kommunale Spitzenverbände sowie Fachverbände und ähnliche Organisationen.

§ 93

Eigenbetriebe

(1) Die gemeindlichen wirtschaftlichen Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe) werden nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebsatzung geführt.

(2) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs ist der Werksleitung ausreichende Selbständigkeit der Entscheidung einzuräumen. Die Zuständigkeiten des Rates sollen soweit wie möglich dem Werksausschuß übertragen werden.

§ 94

Wirtschaftsgrundsätze

(1) Wirtschaftliche Unternehmen sind so zu führen, daß der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird. Sie sollen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dadurch die Erfüllung des öffentlichen Zwecks nicht beeinträchtigt wird.

(2) Der Jahresgewinn der wirtschaftlichen Unternehmen als Unterschied der Erträge und Aufwendungen soll so hoch sein, daß außer den für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Unternehmens notwendigen Rücklagen mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.

§ 95

Verbot des Mißbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung

Bei Unternehmen, für die kein Wettbewerb gleichartiger Unternehmen besteht, dürfen der Anschluß und die Belieferung nicht davon abhängig gemacht werden, daß auch andere Leistungen oder Lieferungen abgenommen werden.

§ 96

Anzeige

(1) Entscheidungen der Gemeinde über

- a) die Errichtung, die Übernahme oder eine wesentliche Erweiterung eines wirtschaftlichen Unternehmens,
- b) die Gründung einer Gesellschaft, die erstmalige Beteiligung an einer Gesellschaft sowie die wesentliche Erhöhung einer Beteiligung an einer Gesellschaft,
- c) den Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Genossenschaft,
- d) Rechtsgeschäfte im Sinne von § 91 Abs. 1

sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs, schriftlich anzuzeigen. Aus der Anzeige muß zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Absatz 1 gilt für Entscheidungen über mittelbare Beteiligungen im Sinne von § 89 Abs. 4 entsprechend.

§ 97

entfällt

§ 98

entfällt.“

26. § 99 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Vorschriften über Verwaltung und Nachweis des Vermögens und der Schulden eingehalten sind.“

27. § 102 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 3 werden

- aa) das Wort „Eigenbetriebe“ durch das Wort „Sondervermögen“ ersetzt,
- ab) die Wörter „regelmäßigen und unvermuteten“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Sondervermögen, wobei auf die Jahresabschlußprüfung nach § 103 a mit abzustellen ist,“.

bb) Folgende neue Nummer 6 wird angefügt:

„6. die Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts sowie die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung, bei der Hin-

gabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.“

28. § 103 erhält folgende Fassung:

„§ 103

Überörtliche Prüfung

(1) Die überörtliche Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Gemeinden sowie der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens ihrer Sondervermögen erstreckt sich darauf, ob

1. die Gesetze und die zur Erfüllung ergangenen Weisungen (§ 3 Abs. 2) eingehalten und
2. die zweckgebundenen Staatszuweisungen bestimmungsgemäß verwendet worden sind.

§ 103 a bleibt unberührt.

(2) Fragen, bei denen das Gesetz die Entscheidung dem eigenen Ermessen der Gemeinden überläßt, insbesondere Fragen der Organisation und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, unterliegen nicht der überörtlichen Prüfung.

(3) Die überörtliche Prüfung der kreisfreien Gemeinden und ihrer Sondervermögen ist Aufgabe des Gemeindeprüfungsamtes des Regierungspräsidenten.

(4) Die überörtliche Prüfung der kreisangehörigen Gemeinden und ihrer Sondervermögen ist Aufgabe des Gemeindeprüfungsamtes des Oberkreisdirektors als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde; sie wird vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises wahrgenommen.“

29. Hinter § 103 wird der folgende § 103 a eingefügt:

„§ 103 a

Jahresabschlußprüfung

(1) Der Jahresabschluß des Eigenbetriebs ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Jahresberichts zu prüfen. Die Jahresabschlußprüfung erstreckt sich darauf, ob die Buchführung, der Jahresabschluß und der Jahresbericht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Über die Prüfung ist schriftlich zu berichten. Im Rahmen der Jahresabschlußprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nummern 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes ferner die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu berichten. Die Kosten der Jahresabschlußprüfung trägt der Betrieb. Eine Befreiung von der Jahresabschlußprüfung ist zulässig; sie kann befristet und mit Auflagen verbunden werden.

(2) Die Jahresabschlußprüfung obliegt dem Gemeindeprüfungsamt des Regierungspräsidenten. Das Gemeindeprüfungsamt des Regierungspräsidenten bedient sich zur Durchführung der Jahresabschlußprüfung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Die Gemeinde kann einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorschlagen. Das Gemeindeprüfungsamt soll dem Vorschlag der Gemeinde folgen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Einrichtungen, die gemäß § 88 Abs. 2 entsprechend den Vorschriften über das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geführt werden.“

30. In § 119 Abs. 2 wird hinter Nummer 10 folgende Nummer 11 angefügt:

„11. die Aufgaben und die Organisation der überörtlichen Prüfung.“

Artikel II

Die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 84), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

Geheimhaltung

Die Kreise sind verpflichtet, Angelegenheiten der zivilen Verteidigung, die auf Anordnung der zuständigen Behörde oder ihrem Wesen nach gegen die Kenntnis

Unbefugter geschützt werden müssen, geheimzuhalten. Sie haben hierbei Weisungen der Landesregierung auf dem Gebiet des Geheimschutzes zu beachten.“

2. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstaben l, m und n erhalten folgende Fassung:

„l) die Verfügung über Vermögen des Kreises, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und die Vornahme von Schenkungen sowie die Hingabe von Darlehen des Kreises, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, die teilweise oder vollständige Veräußerung oder Verpachtung von Eigenbetrieben, die teilweise oder vollständige Veräußerung einer Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigungen des privaten Rechts, die Veräußerung eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft sowie den Abschluß von anderen Rechtsgeschäften im Sinne des § 91 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung,

m) die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von öffentlichen Einrichtungen und Eigenbetrieben, die erstmalige Beteiligung sowie die Erhöhung einer Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigung in privater Rechtsform, den Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft,

n) die Umwandlung der Rechtsform von öffentlichen Einrichtungen und Eigenbetrieben sowie die Umwandlung der Rechtsform von Gesellschaften, an denen der Kreis beteiligt ist, soweit der Einfluß des Kreises geltend gemacht werden kann.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Kreistag ist durch den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten der Kreisverwaltung zu unterrichten; er überwacht die Durchführung seiner Beschlüsse sowie den Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten. Zu diesem Zweck kann der Landrat vom Oberkreisdirektor jederzeit Auskunft und Akteneinsicht verlangen. Auch kann der Kreistag vom Oberkreisdirektor Einsicht in die Akten durch einen von ihm bestimmten Ausschuß oder einzelne von ihm beauftragte Mitglieder fordern. In Einzelfällen muß auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Kreistagsmitglieder auch einem einzelnen, von den Antragstellern zu benennenden Kreistagsmitglied Akteneinsicht gewährt werden. Ausschußvorsitzende können vom Oberkreisdirektor jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben das Recht auf Akteneinsicht nach Maßgabe der Hauptsatzung.“

c) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Kreistag bestellt, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, die Vertreter des Kreises, die zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Organe, Beiräte oder Ausschüsse juristischer Personen oder Personenvereinigungen, ausgenommen kommunale Spitzenverbände sowie Fachverbände und ähnliche Organisationen, entsandt werden. Die Vertreter des Kreises sind an die Beschlüsse des Kreistags und des Kreisausschusses gebunden. Sie haben ihr Amt auf Beschluß des Kreistags jederzeit niederzulegen.“

e) Als Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn dem Kreis das Recht eingeräumt wird, Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs zu bestellen.

(6) Werden die vom Kreis bestellten Personen aus dieser Tätigkeit haftbar gemacht, so hat ihnen der Kreis den Schaden zu ersetzen, es sei denn, daß sie ihn vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesem Fall ist der Kreis schadenersatzpflichtig, wenn die vom Kreis bestellten

Personen nach Weisung des Kreistags oder des Kreisausschusses gehandelt haben.“

3. § 21 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Kreistagsmitglieder werden in allgemeiner, unmittlbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.“

4. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Mitglieder des Kreistags, des Kreisausschusses und der Ausschüsse müssen gegenüber dem Landrat Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Die näheren Einzelheiten regelt der Kreistag. Die Auskünfte sind vertraulich zu behandeln.“

b) Absatz 4 Satz 7 erhält folgende Fassung:

„In der Hauptsatzung sind der Regelstundensatz und ein einheitlicher Höchstbetrag festzulegen, der bei der Erstattung des stündlichen Verdienstaustauschs in keinem Fall überschritten werden darf; es kann außerdem ein täglicher oder monatlicher Höchstbetrag festgelegt werden.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Neben dem Ersatz des Verdienstaustauschs erhalten Kreistagsmitglieder eine angemessene Aufwandsentschädigung, die teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der Ausschüsse und der Fraktionen gezahlt werden kann. Sachkundige Bürger erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Kreisausschusses, der Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld. Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes ist in der Hauptsatzung zu bestimmen; die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, ist zu begrenzen. Der Innenminister bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Höchstsätze bei Aufwandsentschädigungen und bei Sitzungsgeldern nicht überschritten werden dürfen und in welchem Umfang daneben der Ersatz von Auslagen zulässig ist.“

d) In Absatz 7 letzter Satz ist das Wort „Festlegung“ durch das Wort „Feststellung“ zu ersetzen.

Es sind ferner folgende Sätze anzufügen:

„Der Kreis kann den Fraktionen aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den Aufwendungen für die Geschäftsführung gewähren. Über die Verwendung dieser Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar dem Oberkreisdirektor zuzuleiten ist.“

5. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Der Kreistag ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Kreistagsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände es verlangen.“

b) An Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Kreistag regelt in der Geschäftsordnung Inhalt und Umfang des Fragerechts der Kreistagsmitglieder.“

6. In § 24 Abs. 1 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

„Der Kreistag wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte unter der Leitung des Altersvorsitzenden ohne Aussprache den Landrat und zwei Stellvertreter. Er kann weitere Stellvertreter wählen.“

7. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Landrat setzt nach Benehmen mit dem Oberkreisdirektor die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist von einem Fünftel der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Zeit und Ort

der Sitzung sowie die Tagesordnung sind von ihm öffentlich bekanntzumachen. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluß des Kreistages erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind."

b) Als neuer Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Mitglieder der Ausschüsse können nach Maßgabe der Geschäftsordnung an den nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages als Zuhörer teilnehmen.“

8. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Abstimmungen

(1) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Beschlußfassung wird offen abgestimmt; die Geschäftsordnung kann eine andere Regelung vorsehen.

(2) Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Haben sich die Kreistagsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluß des Kreistages über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Kreistages entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahl, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

(4) Hat der Kreistag in anderen Fällen mehr als zwei gleichartige Stellen im Sinne des § 20 Abs. 4 zu besetzen, die nicht hauptberuflich wahrgenommen werden, ist Absatz 3 entsprechend anzuwenden.

(5) Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit."

9. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Kreistag regelt die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse. Der Landrat hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Kreistagsmitglieder, die einem Ausschuß nicht angehören und sachkundige Bürger, die zu stellvertretenden Ausschußmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Ausschusses als Zuhörer teilnehmen; Entsprechendes gilt auch für Mitglieder anderer Ausschüsse nach Maßgabe der Geschäftsordnung. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld. Wird in einer Ausschußsitzung ein Antrag beraten, den ein Kreistagsmitglied gestellt hat, das dem Ausschuß nicht angehört, so kann es sich an der Beratung beteiligen. Fraktionen, die in einem Ausschuß nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuß ein Kreistagsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Kreistag angehört

kann, zu benennen. Das benannte Kreistagsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Kreistag zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirken in dem Ausschuß mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlußfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt.“

b) In Absatz 4 sind die Wörter „§ 25 Abs. 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 25 Abs. 1 Satz 3“ zu ersetzen.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Zu Mitgliedern der Ausschüsse können neben Kreistagsmitgliedern auch sachkundige Bürger der kreisangehörigen Gemeinden, die dem Kreistag angehören können, bestellt werden. Zur Übernahme des Ehrenamtes als sachkundiger Bürger ist niemand verpflichtet. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die der Kreistagsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Gesetzliche Bestimmungen über eine andere Zusammensetzung bestimmter Ausschüsse bleiben unberührt. Die Ausschüsse sind nur beschlußfähig, wenn die Zahl der anwesenden Kreistagsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger übersteigt; sie gelten auch insoweit als beschlußfähig, solange ihre Beschlußunfähigkeit nicht festgestellt ist.“

d) Es wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Haben sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschußvorsitze geeinigt und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Kreistagsmitglieder widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschußvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Kreistagsmitglieder. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, werden den Fraktionen die Ausschußvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben; mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Landrat zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden. Scheidet ein Ausschußvorsitzender während der Wahlzeit aus, bestimmt die Fraktion, der er angehört, ein Kreistagsmitglied zum Nachfolger. Die Sätze 1 bis 5 gelten für stellvertretende Vorsitzende entsprechend.“

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

10. Es wird folgender § 32 a eingefügt:

„§ 32 a

Ausschuß für Angelegenheiten der zivilen Verteidigung

(1) Bedürfen geheimzuhaltende Angelegenheiten der zivilen Verteidigung (§ 2 a) der Mitwirkung des Kreistages, des Kreis Ausschusses oder eines Ausschusses, so ist ein besonderer Ausschuß zu bilden, der in diesen Angelegenheiten an die Stelle des Kreistages, des Kreis Ausschusses oder des sonst zuständigen Ausschusses tritt.

(2) Dem Ausschuß dürfen nur Kreistagsmitglieder angehören, die die Voraussetzungen für die Behandlung von Verschlusssachen erfüllen. Bestehen Bedenken, ob diese Voraussetzungen vorliegen, so entscheidet die Aufsichtsbehörde.

(3) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Mitglieder des Kreistages, die dem Ausschuß nicht angehören, können an seinen Sitzungen nicht teilnehmen.“

11. In § 36 Abs. 3 sind hinter den Wörtern „§ 22 Abs. 1, Abs. 2“ die Wörter „Satz 2“ zu streichen sowie die Wörter „§ 32 Abs. 3 Satz 2 bis 7“ durch die Wörter „§ 32 Abs. 3 Satz 3 bis 9“ zu ersetzen.

12. § 37 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) die gesetzliche Vertretung des Kreises in Rechts- und Verwaltungsgeschäften unbeschadet der §§ 20 Abs. 4 und 5, 40 und 41 Abs. 4.“

13. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Oberkreisdirektor wird vom Kreistag für die Dauer von acht Jahren gewählt. Er muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. Seine Wahl bedarf der Bestätigung des Innenministers.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Kreistag bestellt widerruflich aus den leitenden hauptamtlichen Beamten des Kreises einen allgemeinen Vertreter des Oberkreisdirektors. Die Hauptsatzung kann bestimmen, daß der allgemeine Vertreter des Oberkreisdirektors durch den Kreistag für die Dauer von acht Jahren gewählt wird. Der gewählte allgemeine Vertreter des Oberkreisdirektors führt die Amtsbezeichnung Kreisdirektor und muß über eine mehrjährige praktische Erfahrung in einer dem Amt angemessenen hauptamtlichen Verwaltungstätigkeit verfügen. Die Bestellung oder die Wahl bedürfen der Bestätigung des Innenministers.“

c) Als neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) § 50 Gemeindeordnung gilt entsprechend.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben.

e) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Oberkreisdirektor und sein allgemeiner Vertreter sind hauptamtlich tätig. Die Bestimmungen des § 49 der Gemeindeordnung über die Stellenausschreibung und die Wiederwahl finden entsprechende Anwendung.“

f) Als neuer Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Der Kreistag kann den Oberkreisdirektor und den nach Absatz 2 Satz 2 gewählten Kreisdirektor abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrages und der Sitzung des Kreistages muß eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluß über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder. Der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu wählen.“

g) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

h) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7. Satz 2 wird aufgehoben.

14. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Oberkreisdirektor ist berechtigt und auf Verlangen eines Fünftels der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Kreistag Stellung zu nehmen.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „auch“ gestrichen.

15. § 42 wird wie folgt geändert:

Die bisherige Fassung wird Absatz 1. Als neuer Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die überörtliche Prüfung der Kreise und ihrer Sondervermögen ist Aufgabe des Gemeindeprüfungsamtes des Regierungspräsidenten.“

16. § 45 erhält folgende Fassung:

„§ 45

Kreisumlage

(1) Soweit die sonstigen Einnahmen eines Kreises den Finanzbedarf nicht decken, ist eine Umlage nach den hierfür geltenden Vorschriften von den kreisangehörigen Gemeinden zu erheben (Kreisumlage).

(2) Die Kreisumlage ist für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen; die Festsetzung der Umlagesätze bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Handelt es sich um Einrichtungen des Kreises, die ausschließlich, in besonders großem oder in besonders geringem Maße einzelnen Teilen des Kreises zustatten

kommen, so soll der Kreistag eine ausschließliche Belastung oder eine nach dem Umfang näher zu bestimmende Mehr- oder Minderbelastung dieser Kreisteile beschließen. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Der Kreis kann den infolge der Mitgliedschaft in einem Verkehrsverbund oder in einer Verkehrsgemeinschaft von ihm aufzubringenden Umlagebetrag in entsprechender Anwendung des Absatzes 3 auf die kreisangehörigen Gemeinden umlegen.“

Artikel III

Die Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 5 a eingefügt:

„§ 5 a

Geheimhaltung

Die Landschaftsverbände sind verpflichtet, Angelegenheiten der zivilen Verteidigung, die auf Anordnung der zuständigen Behörde oder ihrem Wesen nach gegen die Kenntnis Unbefugter geschützt werden müssen geheimzuhalten. Sie haben hierbei Weisungen der Landesregierung auf dem Gebiet des Geheimschutzes zu beachten.“

2. § 7 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Mitgliedskörperschaften“ die Wörter „innerhalb von sechs Wochen nach der Wahl ihrer Vertretungen“ eingefügt. In Satz 3 werden die Wörter „und Ämter“ gestrichen.

b) In Absatz 2 werden die Sätze 7 bis 9 durch folgende Sätze 7 bis 11 ersetzt:

„Es findet eine Listenwahl statt. Die Sitze werden nach dem Verhältnis der Stimmzahlen, die auf die einzelnen Listen entfallen sind, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen verteilt. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeweiht, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 8 ergeben, auf die Wahlvorschläge zu verteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Entspricht die Sitzzuteilung gemäß Absatz 2 nicht dem Ergebnis, das sich bei einer Sitzverteilung nach dem Verhältnis der von den Parteien und Wählergruppen bei den letzten allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften erzielten gültigen Stimmen zur Gesamtstimmzahl dieser Parteien und Wählergruppen ergeben würde, so ist eine neue Ausgangszahl für die Verteilung weiterer Sitze zu bilden. Diese wird gewonnen, indem die Zahl der gemäß Absatz 2 errungenen Sitze derjenigen Partei oder Wählergruppe, die das günstigste Verhältnis der Sitze zu der von ihr errungenen Stimmzahl erreicht hat, mit der Gesamtzahl der gültigen Stimmen multipliziert und durch die Stimmzahl dieser Partei oder Wählergruppe geteilt wird. Auf Grund der neuen Ausgangszahl werden für die Parteien und Wählergruppen nach dem Verhältnis der von ihnen bei den letzten allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften errungenen gültigen Stimmen zur Gesamtstimmzahl dieser Parteien und Wählergruppen neue Zuteilungszahlen errechnet und ihnen die an dieser Zahl noch fehlenden Sitze zugewiesen. Bei den Berechnungen nach Satz 1 bis 4 bleiben die Stimmzahlen solcher Parteien und Wählergruppen außer Betracht, die nicht mindestens fünf vom Hundert der bei der letzten allgemeinen Wahl zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen erzielt haben. Sie nehmen am Verhältnisausgleich nicht teil.“

d) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „oder Ämter“ gestrichen.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder einer Fraktion muß die Landschaftsversammlung einberufen werden.“
- c) An Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:
„Der Landschaftsverband kann den Fraktionen aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den Aufwendungen für die Geschäftsführung gewähren. Über die Verwendung dieser Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar dem Direktor des Landschaftsverbandes zuzuleiten ist.“
- d) An Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Die Landschaftsversammlung regelt in der Geschäftsordnung Inhalt und Umfang des Fragerechts der Mitglieder der Landschaftsversammlung.“

4. Hinter § 8 wird eingefügt:

„§ 8 a

Wahl des Vorsitzenden
der Landschaftsversammlung

(1) Die Landschaftsversammlung wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte unter der Leitung des Altersvorsitzenden ohne Aussprache den Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und zwei Stellvertreter. Sie kann weitere Stellvertreter wählen. Bei vorzeitigem Ausscheiden wird der Nachfolger für den Rest der Wahlzeit seines Vorgängers gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Gewählt ist derjenige, für den in geheimer Abstimmung mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden ist. Wird die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so ist die Wahl in einer neu einzuberufenden Sitzung alsbald in der gleichen Weise zu wiederholen. Erreicht auch bei dieser zweiten Wahl niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so erfolgt ein dritter Wahlgang, jedoch mit namentlicher Abstimmung. Ergibt sich auch bei diesem Wahlgang nicht die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit für einen der bisher zur Wahl stehenden Bewerber, so ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Der Vorsitzende der Landschaftsversammlung wird von dem Altersvorsitzenden, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Landschaftsversammlung werden vom Vorsitzenden eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

(4) Die Landschaftsversammlung kann ihren Vorsitzenden abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung der Landschaftsversammlung muß eine Frist von wenigstens zwei Tagen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluß über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder. Der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Aussprache nach Absatz 2 zu wählen. Diese Vorschriften gelten für die Stellvertreter entsprechend.“

5. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Vorsitzende setzt nach Benehmen mit dem Direktor des Landschaftsverbandes die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist von einem Fünftel der Mitglieder der Landschaftsversammlung oder einer Fraktion vorgelegt werden. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind öffentlich bekanntzumachen.“

6. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) An die Überschrift ist nach einem Komma das Wort „Abstimmungen“ anzufügen.
- b) Es werden folgende neue Absätze 4 und 5 angefügt:
„(4) Haben sich die Mitglieder der Landschaftsversammlung zur Besetzung der Ausschüsse auf einen

einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluß der Landschaftsversammlung über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen der Landschaftsversammlung entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahl, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

(5) Hat die Landschaftsversammlung in anderen Fällen mehr als zwei gleichartige Stellen zu besetzen, die nicht hauptberuflich wahrgenommen werden, ist Absatz 4 entsprechend anzuwenden.“

7. § 12 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlzeit der Landschaftsversammlung nach § 10 Abs. 4 gewählt.“

8. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
„(4) Haben sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschußvorsitze geeinigt und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Mitglieder der Landschaftsversammlung widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschußvorsitzenden. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, werden den Fraktionen die Ausschußvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben; mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Landschaftsversammlung zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden. Scheidet ein Ausschußvorsitzender während der Wahlzeit aus, bestimmt die Fraktion, der er angehört, einen Nachfolger. Die Sätze 1 bis 5 gelten für stellvertretende Vorsitzende entsprechend.“
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

9. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
„Die Einberufung muß erfolgen, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder eine Fraktion es unter Angabe der Beratungspunkte schriftlich beantragen. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.“
- b) An Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:
„Der Vorsitzende der Landschaftsversammlung hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Mitglieder der Landschaftsversammlung, die nicht gleichzeitig dem Landschaftsausschuß angehören, und Mitglieder der Fachausschüsse können nach Maßgabe der Geschäftsordnung an den nichtöffentlichen Sitzungen des Landschaftsausschusses als Zuhörer teilnehmen. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld.“

10. Es wird folgender § 14 a eingefügt:

„§ 14 a

Ausschuß für Angelegenheiten der zivilen Verteidigung

(1) Bedürfen geheimzuhaltende Angelegenheiten der zivilen Verteidigung (§ 5 a) der Mitwirkung der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses oder eines Ausschusses, so ist ein besonderer Ausschuß zu bilden, der in diesen Angelegenheiten an die

Stelle der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses oder des sonst zuständigen Ausschusses tritt.

(2) Dem Ausschuß dürfen nur Mitglieder der Landschaftsversammlung angehören, die die Voraussetzungen für die Behandlung von Verschlussachen erfüllen. Bestehen Bedenken, ob diese Voraussetzungen vorliegen, so entscheidet die Aufsichtsbehörde.

(3) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Mitglieder der Landschaftsversammlung, die dem Ausschuß nicht angehören, können an seinen Sitzungen nicht teilnehmen.“

11. An § 15 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse müssen gegenüber dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Nähere Einzelheiten regelt die Landschaftsversammlung. Die Auskünfte sind vertraulich zu behandeln.“

12. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 7 erhält folgende Fassung:

„In einer Satzung sind der Regelstundensatz und ein einheitlicher Höchstbetrag festzulegen, der bei der Erstattung des stündlichen Verdienstausfalls in keinem Fall überschritten werden darf; es kann außerdem ein täglicher oder monatlicher Höchstbetrag festgelegt werden.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Neben dem Ersatz des Verdienstausfalls erhalten die Mitglieder der Landschaftsversammlung eine angemessene Aufwandsentschädigung, die ganz oder teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses, der Fachausschüsse und der Fraktionen gezahlt werden kann. Sachkundige Bürger erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Landschaftsausschusses, der Fachausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld. Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes ist in einer Satzung zu bestimmen; die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, ist zu begrenzen. Der Innenminister bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Höchstsätze bei Aufwandsentschädigungen und bei Sitzungsgeldern nicht überschritten werden dürfen und in welchem Umfang daneben der Ersatz von Auslagen zulässig ist.“

13. § 17 erhält folgende neue Absätze 3 bis 5:

„(3) Der Landschaftsausschuß bestellt, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, die Vertreter des Landschaftsverbandes, die zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Organe, Beiräte oder Ausschüsse juristischer Personen oder Personenvereinigungen, ausgenommen kommunale Spitzenverbände sowie Fachverbände und ähnliche Organisationen, entsandt werden. Die Vertreter des Landschaftsverbandes sind an die Beschlüsse der Landschaftsversammlung und des Landschaftsausschusses gebunden. Sie haben ihr Amt auf Beschluß des Landschaftsausschusses jederzeit niederzulegen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn dem Landschaftsverband das Recht eingeräumt wird, Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs zu bestellen.

(5) Werden die vom Landschaftsverband bestellten Personen aus dieser Tätigkeit haftbar gemacht, so hat ihnen der Landschaftsverband den Schaden zu ersetzen, es sei denn, daß sie ihn vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesem Fall ist der Landschaftsverband schadenersatzpflichtig, wenn die von ihm bestellten Personen nach Weisung der Landschaftsversammlung oder des Landschaftsausschusses gehandelt haben.“

14. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Direktor des Landschaftsverbandes und die Landesräte werden für die Dauer von acht Jahren gewählt. Die Stellen sind öffentlich auszu-schreiben. Die Wahl des Direktors des Landschaftsverbandes bedarf der Bestätigung des Innenministers. Der Direktor des Landschaftsverbandes oder sein allgemeiner Vertreter muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. Die Bestimmungen des § 49 der Gemeindeordnung über die Wiederwahl sowie des § 50 der Gemeindeordnung finden entsprechende Anwendung.“

b) Als neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Die Landschaftsversammlung kann den Direktor des Landschaftsverbandes und Landesräte abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrages und der Sitzung der Landschaftsversammlung muß eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluß über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder. Der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu wählen.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

15. § 22 wird aufgehoben.

16. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Landschaftsumlage

(1) Die Landschaftsverbände erheben nach den hierfür geltenden Vorschriften von den kreisfreien Städten und den Kreisen eine Umlage, soweit ihre sonstigen Einnahmen zum Ausgleich des Haushaltsplans nicht ausreichen (Landschaftsumlage).

(2) Die Landschaftsumlage ist für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen. Die Festsetzung der Umlagesätze bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.“

17. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden hinter den Wörtern „die wirtschaftliche Betätigung“ die Wörter „und privatrechtliche Beteiligung“ eingefügt.

b) Als neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Die überörtliche Prüfung der Landschaftsverbände ist Aufgabe des Gemeindeprüfungsamtes des Regierungspräsidenten, dem diese Aufgabe vom Innenminister durch Rechtsverordnung übertragen wird.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

18. § 24 wird aufgehoben.

Artikel IV

Das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290), wird wie folgt geändert:

1. § 1f Abs. 3 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Im übrigen gilt § 56 Abs. 2 bis 4 der Gemeindeordnung entsprechend.“

2. § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall kann nach § 30 Abs. 4 Gemeindeordnung berechnet werden.“

3. § 1f wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird hinter den Wörtern „Haushaltsplan und“ eingefügt: „der Jahresrechnung sowie“.

- b) Als neuer Absatz 2 wird eingefügt:
 „(2) Die überörtliche Prüfung ist Aufgabe des Gemeindeprüfungsamtes der Behörde, der nach § 29 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 die Aufsicht obliegt. Im Falle des § 29 Abs. 1 Nr. 1 bestimmt der Innenminister durch Rechtsverordnung das Gemeindeprüfungsamt, das die überörtliche Prüfung wahrzunehmen hat.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
4. § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Die Umlage ist in der Haushaltssatzung, im Falle des § 18 Abs. 3 im Wirtschaftsplan für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen. Die Festsetzung der Umlage bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.“
5. § 27 wird aufgehoben.
6. § 28 wird aufgehoben.
7. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Dieses Gesetz gilt auch für Gemeindeforstverbände, soweit nicht Bundesrecht entgegensteht. Für Schulverbände bleiben die §§ 11 und 23 des Schulverwaltungsgesetzes unberührt.“
- b) Absatz 4 entfällt.
8. In § 32 werden die Wörter „vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341)“ gestrichen.

Artikel V

Das Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 1979 (GV. NW. S. 238), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Die Fälle und die Voraussetzungen der Ernennung von Beamten auf Zeit werden durch Gesetz bestimmt. Durch Rechtsverordnung des Innenministers und des Finanzministers kann zugelassen werden, daß für einzelne Verwaltungszweige und Aufgabengebiete der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts an Stelle von Beamten auf Lebenszeit Beamte auf Zeit berufen werden. Die Zeitdauer muß bei den Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände zwölf Jahre betragen, soweit nicht Absatz 4 für die kommunalen Wahlbeamten Abweichendes bestimmt; bei den Beamten der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts muß sie mindestens sechs Jahre betragen. Über die Berufung von Beamten auf Zeit darf frühestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle entschieden werden. Soweit Gesetze oder Verordnungen nichts anderes bestimmen, ist der Beamte auf Zeit nach Ablauf der Amtszeit verpflichtet, das Amt weiterzuführen, wenn er unter nicht ungünstigeren Bedingungen für wenigstens die gleiche Zeit wiederernannt werden soll.“
- b) Als Absatz 4 wird eingefügt:
 „(4) Kommunale Wahlbeamte werden für die Zeitdauer von acht Jahren berufen. Sie sind verpflichtet, das Amt nach einer ersten und zweiten Wiederwahl weiterzuführen. Kommunale Wahlbeamte dürfen bei ihrer ersten Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit nicht älter als sechsundfünfzig Jahre sein.“
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
2. Dem § 30 wird als Satz 2 angefügt:
 „Das Beamtenverhältnis der kommunalen Wahlbeamten endet ferner durch Abberufung.“

3. § 31 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 „2. wenn er als Beamter auf Zeit seiner Verpflichtung nach § 5 Abs. 3 letzter Satz und Abs. 4 Satz 2 nicht nachkommt oder“.
4. § 44 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Die Beamten auf Zeit treten, soweit sie nicht nach § 31 Nr. 2 entlassen werden, ferner mit Ablauf ihrer Amtszeit in den Ruhestand, wenn sie insgesamt eine mindestens zehnjährige ruhegehaltfähige Dienstzeit abgeleistet haben; andernfalls sind sie entlassen.“
5. Hinter § 54 wird eingefügt:
 „e) Abberufung
 § 54 a
 Auf abberufene kommunale Wahlbeamte finden die §§ 40 und 43 entsprechende Anwendung. Mit Erreichen der Altersgrenze oder mit Ablauf der Amtszeit gilt § 44 Abs. 2 entsprechend.“
6. Als § 229 wird eingefügt:
 „§ 229
 Das Erfordernis einer mindestens zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit in § 44 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 gilt nicht für Beamte auf Zeit, deren Amtszeit vor dem 1. Oktober 1979 begonnen hat.“

Artikel VI

Neubekanntmachung der Gemeindeordnung, der Kreisordnung und des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit

Der Innenminister wird ermächtigt, die Gemeindeordnung, die Kreisordnung und das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der sich aus den Artikeln I, II und IV dieses Gesetzes ergebenden Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu berichtigen.

Artikel VII

Übergangsregelungen

(1) Die Verpflichtung zur Weiterführung des Amtes nach Wiederwahl gilt für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten nur für die Amtszeit nach der ersten Wiederwahl; die kürzere Amtszeit gilt nicht als Verschlechterung der Anstellungsbedingungen.

(2) Bestehende Beteiligungen an Gesellschaften und anderen Vereinigungen in privater Rechtsform, die die Beteiligungsvoraussetzungen des § 89 Abs. 1 Gemeindeordnung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht erfüllen, dürfen beibehalten werden, wenn die Beteiligungsvoraussetzungen bis zum 31. Dezember 1980 geschaffen werden.

Artikel VIII

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1979 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Mitarbeit der Gemeinden und Gemeindeverbände auf dem Gebiet der zivilen Verteidigung vom 27. März 1962 (GV. NW. S. 125) außer Kraft.

(2) § 103 a Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft. Gleichzeitig treten, unbeschadet des Satzes 3, außer Kraft

1. der Fünfte Teil Kapitel VIII der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (RGBl. I S. 537/562 – RGS. NW. S. 119),
2. die Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand vom 30. März 1933 (RGBl. I S. 180 – RGS. NW. S. 120),
3. das Gemeindefinanzgesetz vom 15. Dezember 1933 (GS. S. 442 – PrGS. NW. S. 14).

Jahresabschlußprüfungen kommunaler Wirtschaftsbetriebe, die vor dem 1. Januar 1981 begonnen worden sind, werden nach den bisherigen Vorschriften abgeschlossen.

Düsseldorf, den 15. Mai 1979

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Innenminister
Hirsch

- GV. NW. 1979 S. 408.

Einzelpreis dieser Nummer DM 2,60

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (02 11) 36 03 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 34,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 68,80 DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 6 88 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,80 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf